

## Geocaching vs. Jagdrecht

von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

Mit der sich stetig wachsender Beliebtheit erfreuenden Freizeitbeschäftigung „Geocaching“ steigt die Zahl der Waldbesucher, die mittels GPS auf der Suche nach vorher von anderen „Geocachern“ versteckten „Schätzen“ querfeldein durch den Wald marschieren, sprunghaft an. Hier darf zu Recht die Frage gestellt werden, ob diese Art der Freizeitbeschäftigung unter jagd- und naturschutzrechtlichen Aspekten überhaupt rechtlich zulässig ist. Immerhin betritt der „Geocacher“ fremde Grundstücke und Jagdbezirke und vergräbt häufig die begehrten „Schätze“ auch dort im Boden.

### 1. Grundsätzliches Betretungsrecht des Waldes

Jeder Waldbesucher in Rheinland-Pfalz hat grundsätzlich ein jederzeitiges, nicht durch bestimmte Uhr- oder Jahreszeiten begrenztes Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung. Dieses Betretungsrecht findet seine Grenzen nur dort, wo die Lebensgemeinschaft Wald gestört wird. Gleichzeitig gilt das Gebot der Rücksichtnahme auf die Erholung des Waldes sowie auf die Nutzungsrechte anderer Personen am Wald.

#### *§ 22 LWaldG RLP*

##### *Betreten, Reiten, Befahren*

*(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.*

*(2) Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.*

*(3) Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; darüber hinausgehende Reit- und Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und*

*sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Die untere Forstbehörde kann auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege sperren, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind. Nicht erlaubt ist das Reiten im Wald auf Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung. Die Waldbesitzenden machen die Zweckbestimmung durch Schilder kenntlich. Die Markierung von Straßen und Waldwegen als Wanderwege oder Fahrradwege ist keine besondere Zweckbestimmung im Sinne des Satzes 2.*

*(4) **Nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden sind insbesondere zulässig:***

- 1. das Fahren und Abstellen von Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen und Anhängern im Wald,*
- 2. das Fahren mit Hundegespannen und Loipenfahrzeugen im Wald,*
- 3. das Zelten im Wald,*
- 4. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der Aufarbeitung von Holz,*
- 5. das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,*
- 6. das Betreten von forstbetrieblichen Einrichtungen,*
- 7. **die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald.***

*Die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

*(5) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und § 34 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen. Das Betretens- und Befahrensrecht besteht nur vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften.*

Wie sich aus § 22 Abs. 3, Abs. 4 LWaldG RLP ergibt, sind bestimmte übermäßige Nutzungen des Waldes nicht vom allgemeinen Betretungsrecht gedeckt. Sie bedürfen vielmehr der ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis der Waldbesitzer.

Neben dem grundsätzlichen Zustimmungserfordernis für das Betreten von beispielsweise Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten sowie forstwirtschaftlichen Einrichtungen ist im Zusammenhang mit dem „Geocaching“ insbesondere § 22 Abs. 4 Nr. 7 LWaldG RLP zu benennen. Ausweislich dieser Vorschrift sind organisierte Veranstaltungen im Wald zustimmungspflichtig.

Fraglich ist, ob das „Geocaching“ eine solche organisierte Veranstaltung ist. Im Internet werden professionelle Websites betrieben, die über GPS-Koordinaten informieren und entsprechende Standorte und Routen nennen. Dazu gibt es Karten, die mehrere Standorte von „Caches“ zu einer Tour zusammenfassen. Das Bayerische Staatsministerium beantwortete eine entsprechende Anfrage zum „Geocaching“ am 08.10.2010 und kam zu dem Ergebnis, dass keine organisierte Veranstaltung vorliegt.

*„Das Verstecken und Suchen eines Cache beruht auf einem individuellen Entschluss des einzelnen Teilnehmers und wird nicht als gemeinsames Vorhaben von mehreren Personen geplant. Es besteht daher regelmäßig kein darüber hinausgehender organisatorischer Zusammenhang zwischen den Beteiligten. Die Veröffentlichung des Cache ist damit z. B. mit der Veröffentlichung eines Wandervorschlags oder dem Hinweis auf Pilzvorkommen in Presse und Rundfunk vergleichbar.“*

Diese Argumentation geht jedoch insoweit fehl, als dass die Veröffentlichung eines Wandervorschlags sich regelmäßig auf die im Wald bereits vorhandenen Wege beschränkt und nicht wie beim „Geocaching“ die Besucher quer durch den Wald führt, auch abseits öffentlicher Wege.

Auch ein Hinweis auf Pilzvorkommen entbehrt jeder Vergleichbarkeit. Pilzvorkommen sind sehr saisonal geprägt und der Hinweis auf ein Vorkommen zeigt keinerlei organisatorischen Einsatz.

Im Gegensatz dazu kann dem planmäßigen Hinterlegen von „Schätzen“ im Wald sehr wohl ein organisatorischer Gehalt zugesprochen werden. Gerade erst die Organisation dieser „Schnitzeljagd“, also das Verstecken des zu findenden Schatzes (oder mehrerer) einschließlich der Organisation der Veranstaltung über das Internet begründet eine extensive Waldnutzung, die der Erlaubnis bedarf.

Schon aus diesem Grund kann argumentiert werden, dass das „Geocaching“ im Wald grundsätzlich der Zustimmung des Waldeigentümers bedarf und damit ohne Zustimmung rechtswidrig ist. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn „Geocaching“ als Gruppen- oder Freizeitevent organisiert wird. Hier ist eindeutig die Grenze zur organisierten Veranstaltung überschritten.

Darüber hinaus kann das Verstecken von „Schätzen“ im Wald eine Verunreinigung desselben darstellen. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden, kann dann aber gemäß § 37 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden. Gleiches gilt für das „Geocaching“ selbst als organisierte Veranstaltung. Hierbei handelt der Organisator und damit derjenige, der den „Schatz“ versteckt, ordnungswidrig. Problematisch ist, dass der Organisator im Internet den Fundort möglicherweise anonym veröffentlicht, so dass eine Verfolgung der Ordnungswidrigkeit sich als schwierig darstellen wird.

*§ 37 LWaldG*

*Bußgeldbestimmungen*

*[...]*

*(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

[...]

2. entgegen § 22 Abs. 2 sich so verhält, dass die Lebensgemeinschaft Wald oder die Bewirtschaftung des Waldes gestört, der Wald gefährdet, beschädigt oder verunreinigt oder die Erholung anderer beeinträchtigt wird,

[...]

9. **entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 organisierte Veranstaltungen verantwortlich im Wald durchführt,**

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeiten [...] nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in besonders schweren Fällen bis zu zehntausend Euro, geahndet werden.

## 2. Jagdrechtliche Beschränkungen

Auch das Landesjagdgesetz Rheinland Pfalz (Jagd RLP) sowie das Bundesjagdgesetz (BJagdG )enthalten Regelungen, die dem „Geocaching“ Schranken setzen. Gemäß § 26 LJagdG RLP ist das Beunruhigen und Stören von Wild, insbesondere jegliche Störung an Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten, durch alleiniges Aufsuchen derselben nebst ähnlicher Handlungen verboten.

Weiterhin ist es gemäß § 26 Abs. 2 LJG verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören. Die Zuwiderhandlung gegen diese gesetzlichen Verbote stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis EUR 5.000,00 geahndet werden kann.

Die im Rahmen des „Geocaching“ üblich Praxis, die „Schätze“ in abgelegenen Gebieten zu verstecken und oft auch einzugraben, kann durchaus eine Störung und Beunruhigung des Wildes bedeuten. Beispielsweise in Ruhezeiten für das Wild kann durch die hohe Frequentierung von Fundstellen die Aufzucht gestört werden. Besonders problematisch sind Verstecke in Höhlen, die oft Winterquartiere darstellen. Gefährdet sind beispielsweise Höhlen von Fledermäusen. Insbesondere Störungen der Winterruhe können ernsthafte negative Auswirkungen auf die Population des Wildes haben. Gleichzeitig beeinträchtigen die Störungen auch die Bejagbarkeit des Wildes durch den Verlust von Einständen und dem damit verbundenen Abwandern des Wildes. Dies kann so weit gehen, dass durch eine ständige Beunruhigung auch eine Jagdpachtminderung in Betracht kommt.

*§ 26 LJagdG RLP*

*Beunruhigen von Wild, Störung der Jagdausübung*

*(1) Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch*

*Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.*

*(2) Es ist verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören.*

*§ 19a Bundesjagdgesetz*

*Beunruhigen von Wild*

*Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.*

In diesem Zusammenhang ist auch auf Wildschutzgebiete hinzuweisen, die durch „Geocacher“ nicht betreten werden dürfen.

*§ 27 LJagdG RLP*

*Wildschutzgebiete, Querungshilfen*

*(1) Die zuständige Behörde kann bestimmte Bereiche von Jagdbezirken zum Schutz gefährdeter Tierarten oder zur Verringerung von Waldwildschäden im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Grundflächen zu Wildschutzgebieten erklären und dabei das Betretungsrecht außerhalb befestigter Waldwege unter 2 Meter Breite und außerhalb markierter Wanderwege sowie die Jagdausübung einschränken oder gänzlich untersagen; das Betretungsrecht der nutzungsberechtigten Person bleibt unberührt. In einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, ist die Jagdausübung untersagt.*

### **3. Naturschutzrechtliche Bestimmungen**

Auch das Naturschutzrecht enthält Regelungen, die von „Geocachern“ beachtet werden müssen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen dürfte mit dem Aufsuchen von Ruhezone des Wildes sowie dem Vergraben von „Schätzen“ oder der Nutzung von Höhlen nicht selten verwirklicht sein.

*§ 28 Landesnaturschutzgesetz RLP*

*Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen*

*[...]*

*(2) Es ist verboten,*

*1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*

[...]

**3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- oder Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören,**

Gleiches gilt für ausgewiesene Naturschutzgebiete, deren Verordnungen regelmäßig entsprechende Regelungen enthalten werden. Naturschutzgebiete zeichnen sich durch das in § 17 LNatSchG RLP festgelegte absolute Veränderungsverbot aus, so dass jegliches Verstecken von „Schätzen“ dort unzulässig ist.

*§ 17 Landesnaturschutzgesetz RLP*

*Naturschutzgebiete*

*(1) Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen*

[...]

***(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Rechtsverordnung verboten. Naturschutzgebiete sind allgemein zugänglich, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.***

#### **4. Fazit**

Im Ergebnis kann man durchaus Zweifel daran haben, ob das Betretungsrecht des Waldes auch eine Nutzung zum „Geocaching“ umfasst, insbesondere wenn es den Charakter von Gruppenevents annimmt.

Der Jagdpächter und Grundstückseigentümer sollte trotzdem versuchen, statt Verbote durchsetzen zu wollen in einen Dialog mit den „Geocachern“ zu treten. Beispielsweise kann sich der Grundstückseigentümer oder Jagdpächter im Internet informieren, an welchen Standorten in seinem Revier entsprechende „Schätze“ versteckt worden sind. Soweit jagdrechtliche Ge- und Verbote durch diesen „Cache“ und den Besucherstrom dorthin verletzt werden, empfiehlt sich natürlich auch die Meldung der Stelle an die zuständige Untere Jagdbehörde oder Naturschutzbehörde. Diese muss nach einer Meldung auch tätig werden. Im Dialog mit den „Geocachern“ lässt sich zudem sicherlich auch eine Verlegung des „Schatzes“ von einem Einstand in einen Bereich des Waldes erreichen, wo keine Störungen für Wald und Wild zu erwarten sind.

Im Bereich von Hegegemeinschaften sollten die Kontakte zu den Grundeigentümern – die ja auch Mitglieder der Hegegemeinschaften sind – genutzt werden, um gegebenenfalls auch die ausdrückliche Untersagung von Geocaching auf bestimmten Grundflächen seitens der Eigentümer zu erreichen. Dies stellt aus diesseitiger Sicht die wirkungsvollste Methode der Unterbindung solcher Störungen dar.

Hier bietet die Hegegemeinschaft neuer Ausprägung (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mitgliedschaft der Jagdausübungsberechtigten sowie der Grundeigentümer, übergeordnete Hegeziele) vielfältige Ansatzpunkte, in der Mitgliederversammlung oder bereits im Vorstand der Hegegemeinschaft eine entsprechende Willensbildung (Untersagung von Geocaching) im Hinblick auf die Ziele der Hegegemeinschaft (vgl. § 2 Abs. 2 LJVO RLP vom 01.02.2011) zu erreichen.